

# **Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz)**

vom ...

*Der Kantonrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe**

### **Art. 1**      *Zweck*

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der verfassungsmässigen Rechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

### **Art. 2**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch öffentliche Organe.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar auf:

- a. privatrechtlich handelnde öffentliche Organe;
- b. hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege;
- c. hängige Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- d. Geschäfte des Kantonsrates und seiner Kommissionen;
- e. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;
- f. verwaltungsinterne Arbeitsmittel, die dem persönlichen Gebrauch dienen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche Ausnahmen.

### **Art. 3**      *Begriffe*

<sup>1</sup> Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind alle kantonalen und kommunalen Behörden sowie Personen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind.

<sup>2</sup> Die Begriffsdefinitionen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes<sup>3</sup> sind sinngemäss anwendbar.

## **II. Bearbeiten von Personendaten**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4**      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen.

<sup>3</sup> Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Die Bearbeitung muss verhältnismässig sein; sie darf nicht länger erfolgen, als es zur Zweckerreichung erforderlich ist.

#### **Art. 5** *Einwilligung*

Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

#### **Art. 6** *Vorabkontrolle*

Wenn die Bearbeitung von Personendaten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Person mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorher durch das öffentliche Organ der Datenschutzstelle unterbreitet und von dieser geprüft werden.

#### **Art. 7** *Rechtsgrundlage*

<sup>1</sup> Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn das Bearbeiten einer öffentlichen Aufgabe dient, für welche eine gesetzliche Grundlage besteht.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:

- a. es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- b. der Regierungsrat es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind;
- c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

#### **Art. 8** *Datenbearbeitung durch Dritte*

<sup>1</sup> Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:

- a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie das auftraggebende öffentliche Organ selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

<sup>2</sup> Das öffentliche Organ muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.

<sup>3</sup> Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie das öffentliche Organ.

#### **Art. 9** *Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Für den Datenschutz ist das öffentliche Organ verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

<sup>2</sup> Bearbeiten öffentliche Organe gemeinsam oder mit Dritten Personendaten aus einer Datensammlung, so trägt der Inhaber oder die Inhaberin der

Datensammlung die Verantwortung; jedes öffentliche Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

**Art. 10**      *Datenrichtigkeit*

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

**Art. 11**      *Datensicherheit*

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

**Art. 12**      *Archivieren und Vernichten*

<sup>1</sup> Die öffentlichen Organe gemäss Art. 5 der Verordnung über das Staatsarchiv<sup>4</sup> bieten dem Staatsarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.

<sup>2</sup> Sie vernichten die vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:

- a. anonymisiert sind und für amtliche oder statistische Zwecke weiter verwendet werden;
- b. zu Beweis- oder Sicherheitszwecken aufbewahrt werden müssen.

<sup>3</sup> Für die kommunalen öffentlichen Organe gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

**B. Beschaffung von Personendaten**

**Art. 13**      *Datenquellen*

<sup>1</sup> Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen Person oder aus der Datensammlung eines öffentlichen Organs zu beschaffen.

<sup>2</sup> Eine andere Beschaffung von Personendaten ist ausnahmsweise zulässig, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.

**Art. 14**      *Erkennbarkeit der Beschaffung*

Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung muss für die betroffene Person erkennbar sein.

**Art. 15**      *Informationspflicht bei systematischen Erhebungen*

Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt das öffentliche Organ den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens, die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und der Datenempfänger bekannt.

**Art. 16**      *Informationspflicht bei besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen*

<sup>1</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese

Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

<sup>2</sup> Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung,
- b. der Zweck des Bearbeitens und
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Die Informationspflicht des Inhabers oder der Inhaberin der Datensammlung entfällt wenn:

- a. die betroffene Person bereits informiert ist;
- b. die Datenbeschaffung oder die weitere Bearbeitung ausdrücklich durch die Gesetzgebung vorgesehen ist;
- c. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist;
- d. ein Fall von Art. 26 dieses Gesetzes vorliegt.

<sup>4</sup> Wenn Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, hat deren Information spätestens mit dem nächsten Bearbeitungsschritt zu erfolgen.

### **C. Bekanntgabe von Personendaten**

#### **Art. 17** *Im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes besteht oder wenn:

- a. die Daten für den Empfänger oder die Empfängerin im Einzelfall zur Erfüllung seiner bzw. ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat;
- d. der Empfänger die Empfängerin glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm oder ihr die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup> Öffentliche Organe dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekanntgeben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

<sup>3</sup> Öffentliche Organe dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

#### **Art. 18** *Bekanntgabe ins Ausland*

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung oder hinreichende Garantien fehlen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten.

<sup>2</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz prüft, ob ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Fehlt ein angemessener Schutz, so können im Einzelfall Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person eingewilligt hat;
- b. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- c. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- d. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

<sup>4</sup> Besteht ein angemessener Schutz, so ist die Bekanntgabe zulässig, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die für die Bekanntgabe von Daten im Inland erfüllt sein müssen.

#### **Art. 19**      *Bekanntgabe im Abrufverfahren*

<sup>1</sup> Öffentliche Organe dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies durch die Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

#### **Art. 20**      *Automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste*

<sup>1</sup> Öffentliche Organe dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste jedermann zugänglich machen, wenn:

- a. eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung vorsieht;
- b. im Fall von Art. 17 Abs. 3 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Besteht das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung nicht mehr, so sind die betreffenden Daten wieder aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst zu entfernen.

#### **Art. 21**      *Ablehnung der Bekanntgabe*

Das öffentliche Organ lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen;
- b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

### **D. Besondere Formen der Personendatenbearbeitung**

#### **Art. 22**      *Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke*

<sup>1</sup> Öffentliche Organe dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, bearbeiten wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt und
- b. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

<sup>2</sup> Die Personendaten dürfen an Dritte bekannt gegeben werden, wenn diese für die Einhaltung der Bedingungen gemäss Absatz 1 Gewähr bieten und die Daten nicht weiter bekannt geben.

### **Art. 23**      *Überwachungsgeräte*

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden, wenn:

- a. die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird;
- b. die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Stunden gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einem Strafantrag bzw. einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und
- c. die Datenschutzstelle vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurde.

<sup>2</sup> Das Anbringen von Überwachungsgeräten wird von jenem öffentlichen Organ angeordnet, dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

### **III. Rechte der betroffenen Personen**

#### **Art. 24**      *Register der Datensammlungen*

<sup>1</sup> Die Datenschutzstelle führt ein Register der Datensammlungen der öffentlichen Organe. Diese müssen sämtliche Datensammlungen zur Registrierung anmelden.

<sup>2</sup> Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen:

- a. die nur kurzfristig geführt werden;
- b. deren Inhalt rechtmässig veröffentlicht ist;
- c. die reine Hilfsdatensammlungen sind.

<sup>3</sup> Das Register ist öffentlich und von jedermann einsehbar.

#### **Art. 25**      *Auskunftsrecht*

<sup>1</sup> Jede Person kann Auskunft vom Inhaber oder der Inhaberin einer Datensammlung darüber verlangen, ob dieser Daten über sie bearbeitet oder bearbeiten lässt.

<sup>2</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:

- a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten und
- b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

<sup>3</sup> Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

#### **Art. 26**      *Einschränkung des Auskunftsrechts*

<sup>1</sup> Der Inhaber der Datensammlung kann die Information nach Art. 16 oder die Auskunft nach Art. 25 dieses Gesetzes verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. ein Gesetz dies vorsieht;
- b. es wegen überwiegender Interessen des Staates oder Dritter erforderlich ist;
- c. die Information oder die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

<sup>2</sup> Kann die Auskunft zu einer schwerwiegenden Belastung der betroffenen Person führen, so kann die Auskunft einer von der betroffenen Person bezeichneten Vertrauensperson erteilt werden.

**Art. 27**      *Anspruch auf Massnahmen*  
a. *Sperrung der Bekanntgabe*

<sup>1</sup> Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

<sup>2</sup> Das öffentliche Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf:

- a. wenn eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht;
- b. wenn die Erfüllung seiner Aufgabe sonst gefährdet wäre;
- c. in den Fällen von Art. 17 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 dieses Gesetzes.

**Art. 28**      b. *Widerrechtliches Bearbeiten*

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es:

- a. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

**Art. 29**      c. *Unrichtige Personendaten*

<sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

<sup>2</sup> Die betroffene Person kann insbesondere verlangen, dass das öffentliche Organ:

- a. Personendaten ändert, vervollständigt, vernichtet oder die Bekanntgabe an Dritte sperrt;
- b. bei den Personendaten einen entsprechenden Vermerk anbringt, wenn weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit bewiesen werden kann;
- c. seinen Entscheid, namentlich die Berichtigung, Vernichtung, Sperre oder den Vermerk über die Bestreitung Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

#### **IV. Organisation, Verfahren und ergänzendes Recht**

**Art. 30**      *Beauftragte Person für Datenschutz*  
a. *Wahl und Stellung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Person als Beauftragte für den Datenschutz sowie eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbstständig; die Bestimmungen von Art. 21 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>5</sup> über die Gerichtsverwaltung sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Sie steht unter der Aufsicht des Kantonsrats. Administrativ ist sie einem Departement oder der Staatskanzlei zugeordnet.

<sup>4</sup> Die beauftragte Person, die Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen unterstehen den gleichen Geheimhaltungsvorschriften wie das die Daten bearbeitende öffentliche Organ; dies gilt auch nach der Beendigung der Funktion.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines anderen Kantons übertragen oder mit anderen Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben errichten.

**Art. 31**      b. *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz ist kantonales Kontrollorgan im Sinne des eidgenössischen Datenschutzgesetzes<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz:

- a. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b. berät die öffentlichen Organe und betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt zwischen ihnen;
- c. nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;
- d. beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden;
- e. legt Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

<sup>3</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

- a. Kontrollen bei den öffentlichen Organen durchführt;
- b. geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft;
- c. Eingaben behandelt, die den Datenschutz betreffen;
- d. das Register der Datensammlungen führt;
- e. mit den Kontrollorganen der andern Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen arbeitet;
- f. zuhanden des Kantonsrates einen Rechenschaftsbericht erstellt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen.

#### **Art. 32**      *c. Befugnisse*

<sup>1</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz ist befugt, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, bei den öffentlichen Organen oder beauftragten Dritten:

- a. alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Daten und deren Bearbeitung einzuholen;
- b. Einsicht in alle Datensammlungen, Unterlagen und Akten zu nehmen;
- c. Besichtigungen durchzuführen;
- d. sich Bearbeitungen vorführen zu lassen.

<sup>2</sup> Sie kann für einzelne Aufgaben Sachverständige beiziehen.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die beauftragte Person für Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

#### **Art. 33**      *Datenschutzstellen der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können für ihren Aufgabenbereich und auf eigene Kosten Datenschutzstellen schaffen.

<sup>2</sup> Soweit eine effektive Aufgabenerfüllung durch die kommunale Datenschutzstelle sichergestellt ist, tritt diese an Stelle der kantonalen beauftragten Person für Datenschutz; letztere übt die Aufsicht aus.

<sup>3</sup> Die kommunalen Datenschutzstellen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>4</sup> Betroffene Personen können sich auch direkt an die kantonale beauftragte Person für Datenschutz wenden.

#### **Art. 34**      *Verfahren* *a. Allgemein*

Das Verfahren richtet sich nach dem Staatsverwaltungsgesetz<sup>7</sup>.

**Art. 35**      *b. Anspruch auf Massnahmen*

<sup>1</sup> Wird dem Gesuch einer Person namentlich um Auskunft, Einsicht oder Erfüllung eines Anspruchs im Sinne von Art. 27 ff. dieses Gesetzes nicht vollumfänglich entsprochen, so erlässt das öffentliche Organ eine anfechtbare Verfügung, wenn es die betroffene Person verlangt.

<sup>2</sup> Die Verfügung ist auch der beauftragten Person für Datenschutz mitzuteilen, der ein Beschwerderecht zusteht.

**Art. 36**      *c. Aufsicht über die öffentlichen Organe*

<sup>1</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz wird von sich aus oder auf Anzeige hin tätig.

<sup>2</sup> Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

<sup>3</sup> Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzbestimmungen verletzt werden, so beantragt die beauftragte Person für Datenschutz dem öffentlichen Organ oder dessen übergeordneter Behörde Massnahmen.

<sup>4</sup> Wird dem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen, so erlässt das öffentliche Organ oder die Behörde eine anfechtbare Verfügung.

<sup>5</sup> Der beauftragten Person für Datenschutz steht das Beschwerderecht zu.

**Art. 37**      *Kosten*

Auskunft und Einsicht durch die betroffene Person sind in der Regel kostenlos.

**Art. 38**      *Ergänzendes Recht*  
*a. Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere folgende Bereiche im Einzelnen regeln:

- a. Rechtsgrundlage (Art. 7 Abs. 2 Bst. b)
- b. Verantwortlichkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung mehrerer öffentlicher Organe (Art. 9 Abs. 3);
- c. Mindestanforderung an die Datensicherheit (Art. 11);
- d. Register der Datensammlungen (Art. 24);
- e. Modalitäten des Auskunftsrechts (Art. 25);
- f. Anspruch auf Massnahmen (Art. 27 ff.);
- g. Regelung kostenpflichtiger Amtshandlungen (Art. 37).

**Art. 39**      *b. Verweis*

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz<sup>8</sup>.

## V. Strafbestimmungen

### Art. 40 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Mit Busse oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer:

- a. als Dritter Personendaten im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeitet und dabei die Daten auftragswidrig verwendet oder bekannt gibt;
- b. als Dritter Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke von einem öffentlichen Organ zur Bearbeitung erhält und die Daten zweckwidrig verwendet oder bekannt gibt.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das kantonale Strafrecht<sup>9</sup>.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 41 *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen sind anwendbar auf Datenbearbeitungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung bestehender Datensammlungen ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an das neue Recht anzupassen.

### Art. 42 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang<sup>10</sup> geregelt.

### Art. 43 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

**Anhang  
zum Datenschutzgesetz**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997<sup>11</sup>**

Art. 1 Abs. 4

<sup>4</sup> Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gelten auch für die Gemeinden und andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Sachüberschrift vor Art. 8ff.

3. Aufgehoben

Art. 8 *Aufgehoben*

Art. 9 *Aufgehoben*

Art. 10 *Aufgehoben*

Art. 11 *Aufgehoben*

Art. 12 *Aufgehoben*

Art. 13 *Aufgehoben*

Art. 14 *Aufgehoben*

**2. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005<sup>12</sup>**

Art. 30 Bst. a

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt) und den Datenschutz, eingeschlossen Voranschlag und Rechnung, aus;

**3. Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996<sup>13</sup>**

Art. 15a *Bekanntgabe an private Personen oder Organisationen*

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Anfrage hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Beruf, Geburtsdatum sowie die Wohnortsanmeldung und -abmeldung einer Person bekanntgeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

<sup>2</sup> Werden Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz<sup>14</sup>.

#### **4. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973<sup>15</sup>**

Art. 8b Abs. 2 Bst. b

<sup>2</sup> Die Weitergabe von Personendaten an ein Drittsystem im Abrufverfahren unterliegt folgenden Voraussetzungen:

b. die Weitergabe an das Drittsystem wurde von der Datenschutzstelle vorher geprüft;

- 1 SR 235.1
- 2 GDB 101
- 3 SR 235.1
- 4 GDB 131.21
- 5 GDB 134.1
- 6 SR 235.1
- 7 GDB 130.1
- 8 SR 235.1
- 9 GDB 310.1
- 10 ABI ...
- 11 GDB 130.1
- 12 GDB 132.1
- 13 113.11
- 14 GDB ...
- 15 GDB 320.11